

MUTIG IN DIE NEUEN ZEITEN – WELCHEN ELEKTRIZITÄTSRECHTLICHEN RAHMEN BRAUCHT DER ZUKÜNFTIGE ÖSTERREICHISCHE ENERGIEMARKT?

Dipl.-Ing. Dr. Uwe Trattnig, FH JOANNEUM, Werk-VI-Straße 46, 8605 Kapfenberg, 0316/5453-8304, uwe.trattnig@fh-joanneum.at, www.fh-joanneum.at

Dipl.-Ing. Rudolf Haubenhofner, reconsult GmbH, Sachverständigenbüro, Am Dürrgraben 20e, 8045 Graz, 0316/695022, rudolf-haubenhofner@a1.net

Abstract. Die Energietechnik ist von rasanten Entwicklungen bestimmt. Erneuerbare Energien, Speichermöglichkeiten, Elektromobilität sowie die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung bringen ständig neue technische und wirtschaftliche Endkundenanwendungen auf den Markt. Der rechtliche Rahmen der Energiewirtschaft – das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) – bildet diese neuen Entwicklungen aber nicht ab. Die Gründe sind vielfältig: Da gibt es beispielsweise volkswirtschaftliche Überlegungen, Vorgaben des Unionsrechts, die Bedachtnahme auf einen stabilen Netzbetrieb, Rücksicht auf jahrzehntelange Investitionen im Energiewirtschaftsbereich, Förderpolitik und vieles mehr.

Speziell die Möglichkeiten der Digitalisierung und der Elektromobilität schaffen heutzutage Endkundenanwendungen wie virtuelle Erzeugungsanlagen, Verbrauchergemeinschaften, flächendeckendes Laden in der Elektromobilität oder Blockchaintechnologien, die mit den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder nicht effizient umgesetzt werden können. Der vorliegende Beitrag untersucht, welche gesetzlichen Bestimmungen einer Anpassung an die technologischen Möglichkeiten der näheren Zukunft bedürfen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

Keywords: ElWOG, Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, Elektrizitätsrecht, virtuelles Kraftwerk, Verbrauchergemeinschaft, Netzzugang, Bereitstellung, Blockchain,

1 Motivation und zentrale Fragestellung

Auf dem Gebiet der Energietechnik gibt es rasante Entwicklungen – erneuerbare Energien wie Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, elektrische, thermische, mechanische oder chemische Speicher, Elektromobilität, Microgrids, virtuelle Kraftwerke und Verbrauchergemeinschaften, Digitalisierung und Automatisierung, Internet der Dinge, Robotik, Blockchaintechnologien, um nur einige Entwicklungen zu nennen. Der Elektrizitätsrechtliche Rahmen besteht in Österreich für Endkunden mit Anpassungen seit dem Jahre 2001 und bietet derzeit nach Ansicht der Autoren wenig Raum für zukünftige energietechnische und energiewirtschaftliche Innovationen.

Die Gründe für den eher traditionellen Zugang der Energiewirtschaft zu neuen Innovationen und Geschäftsmodellen sind vielfältig. Zumeist wird zum einen auf den europäischen und österreichischen Rechtsrahmen verwiesen, der umzusetzen sei, und der keinerlei Spielraum übriglasse und zum anderen wird auf die Kostenstruktur der vorhandenen Kraftwerke und Netze verwiesen, die ebenfalls aufgrund der langen Abschreibungsdauern nicht änderbar sei. Zudem sei das gesamteuropäische Ener-

giesystem sehr komplex im Betrieb, in der Wartung und Abrechnung und obendrein höchst empfindlich. Technische Normen und Regelungen sowie Marktbestimmungen würden der Branche weitere Einschränkungen auferlegen.

Die Autoren gehen anhand von konkreten Bestimmungen des derzeit geltenden Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) der Frage nach, in welchen Bereichen die vorhandenen österreichischen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden müssten, um eine zukünftige innovative Energielandschaft in Österreich zu ermöglichen.

2 Methodische Vorgehensweise

Dieser Beitrag orientiert sich vorrangig an der Struktur des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 in der derzeit gültigen Fassung (Download RIS vom 17.01.2018). Es werden zu einigen Punkten Kommentare und Vorschläge dargelegt. Änderungen zur derzeitigen Textierung des EIWOG sind in roter Farbe unterstrichen (für Schwarz-/Weiß Druck) angeführt.

Um die Handhabbarkeit der umfangreichen vorgegebenen gesetzlichen Textierungen effizient und übersichtlich zu gestalten, werden die Kommentare der Autoren zu den einzelnen Passagen kurzgehalten. Einige Änderungsformulierungen sind zudem weitgehend selbsterklärend.

3 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz

Ziele

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), der KWK-Technologien gemäß Anlage II, elektrischer, thermischer, mechanischer und chemischer Speicher als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;

Anm.: Speichertechnologien stellen einen wichtigen Baustein für eine hohe Versorgungssicherheit dar und können ein großes Effizienzpotenzial erschließen. Daher muss diese Technologie in Rahmen des EIWOG verankert werden.

4. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
5. die Weiterentwicklung
 - a. der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
 - b. der Elektrizitätsnetze durch effiziente Kopplung mit thermischen Netzen (Hybridnetze) zu forcieren;

Anm.: Verbundnetze aus Strom- und Wärmetechnologien (Hybridnetze) bieten durch lastangepasste Energieumwandlung ein hohes Energieeffizienzpotenzial. Diese Technologien sind zur Weiterentwicklung zu verankern.

c. die Umsetzung und den Netzzugang von virtuellen Kraftwerken und Verbrauchergemeinschaften zu ermöglichen.

Anm.: Der derzeitige Energiemarkt ist immer noch stark auf die klassische Energieerzeugung, -verteilung und den -verbrauch ausgerichtet. Marktbelebende moderne Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen sind derzeit nur sehr eingeschränkt rechtlich möglich. Diese neuen Marktmodelle sollten mutig implementiert werden.

6. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen;

8. die Netzinfrastruktur für Elektromobilität diskriminierungsfrei und effizient auszubauen.

Anm.: Seit 2001 erhalten die Netzbetreiber die Netznutzungsentgelte, die auch eine Weiterentwicklung der Netze beinhalten. Dies sollte im ElWOG unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

Zudem werden in den bisherigen Ermittlungsverfahren der E-Control für die Systemnutzungsentgelte seit 2001 nur „anerkannte“ Kosten der Vergangenheit der Netzbetreiber betrachtet, aber zukünftige Erfordernisse wie z.B. der Ausbau der Netzinfrastruktur für Ladestationen oder Speichertechnologien überhaupt nicht berücksichtigt.

Begriffsbestimmungen

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

...

8. „Direktleitung“ eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet oder Leitungen die Verbrauchergemeinschaften mit deren eigenen Erzeugungsanlagen verbinden; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen, sofern es sich nicht um Verbrauchergemeinschaften handelt;

Anm.: Direktleitungen müssen Verbrauchergemeinschaften und deren eigene Erzeugungsanlagen einschließen.

28a. Hybridnetze elektrische/thermische Netzwerkverbände, die elektrische und thermische Energie gegenseitig umwandeln;

63a. Speicher elektrische, thermische, mechanische oder chemische Energiespeicher, die in der Lage sind elektrische Energie in Form von elektrischer, thermischer, mechanischer oder chemischer Energie zu speichern;

71a. Verbrauchergemeinschaft einen Zusammenschluss von juristischen oder natürlichen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, die elektrische Energie verbrauchen;

78a. Virtuelle Kraftwerke elektrische Energieerzeugungsanlagen, die nicht physikalisch jedoch funktional miteinander verbunden sind;

Gemeinschaftliche Erzeugungs- und Verbraucheranlagen

Anm.: Diese Bestimmung umfasst derzeit nur Erzeugungsanlagen – dies ist auf Verbraucheranlagen zu erweitern, damit Kunden sich zu virtuellen Verbänden zusammenschließen können und neue Marktmöglichkeiten entstehen.

§ 16a. (1) Netzzugangsberechtigte haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, gemeinschaftliche Erzeugungs- und Verbraucheranlagen unter den Voraussetzungen von Abs. 2 bis 7 zu betreiben. Die freie Lieferantenwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbraucheranlagen zur privaten oder gewerblichen Nutzung ist nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitungen), im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) jedenfalls zulässig. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbraucheranlagen (Virtuelle Erzeugungs- und Verbraucheranlagen) an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist soweit technisch möglich zu marktüblichen Bedingungen zu ermöglichen.

Anm.: Das öffentliche Verteilnetz wurde von der Allgemeinheit bezahlt – wer es nutzt (gleich ob Erzeuger oder Verbraucher) muss entsprechende Netznutzungsgebühren bezahlen. Dies vor dem Hintergrund, dass vor allem volatile erneuerbare Energieerzeuger das Netz nutzen, zu einem stabilen Netzbetrieb aber nur mehr bedingt beitragen.

(3) Die teilnehmenden Berechtigten können einen Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage bestimmen, der sich vertraglich zum Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage für die teilnehmenden Berechtigten verpflichtet und dem Netzbetreiber angezeigt wird.

(4) Die teilnehmenden Berechtigten und, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungs- oder Verbraucheranlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage, schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag, der zumindest die folgenden Regelungen enthalten muss:

1. Allgemein verständliche Beschreibung der Funktionsweise der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage;
2. Anlagen der teilnehmenden Berechtigten und Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage;
4. Anlagenverantwortlicher für die gemeinschaftliche Erzeugungs- oder Verbraucheranlage;
5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage sowie die Kostentragung;
6. Haftung;
7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber;
8. Aufteilung der erzeugten oder verbrauchten Energie;
9. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter samt Kostenregelungen im Fall des Ausscheidens (insbesondere Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge auf die verbleibenden teilnehmenden Berechtigten);
10. Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Demontage der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage;
11. allfällige Versicherungen.

(5) Der Netzbetreiber hat

1. die Einspeisung in die Hauptleitung und den Bezug der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem

intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen. Sind die Erzeugungs- oder Verbraucheranlagen nicht mit intelligenten Messgeräten ausgestattet, hat der Netzbetreiber diese binnen sechs Monaten zu installieren oder, falls er nicht alle Erzeugungs- oder Verbraucheranlagen mit intelligenten Messgeräten ausstatten kann, abweichend von den übrigen Bestimmungen dieses Absatzes sowie der Absätze 6 und 7 die Energiewerte der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage nach einem zwischen den teilnehmenden Berechtigten vereinbarten Aufteilungsschlüssel zumindest jährlich mit den jeweiligen Verbrauchswerten zu saldieren;

2. den Bezug der Kundenanlagen der teilnehmenden Berechtigten mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen;

3. die gemessenen Viertelstundenwerte der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Berechtigten zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten sowie dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungs- oder Verbraucheranlage, sofern ein solcher gemäß Abs. 3 bestimmt wurde, zur Verfügung zu stellen.

Die verbleibende Energieeinspeisung pro Viertelstunde, welche nicht den teilnehmenden Berechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen.

(6) Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen und ausgelesen werden.

(7) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Berechtigten vertraglich vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Berechtigten viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und kann mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt werden;

Anm.: Erzeugte Energie sollte vollständig handelbar sein.

2. der Messwert des Energieverbrauchs pro Viertelstunde am Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Berechtigten kann um die zugeordnete erzeugte Energie reduziert werden;

Anm.: Erzeugte Energie sollte vollständig handelbar sein.

3. der Messwert der Energieeinspeisung in die Hauptleitung pro Viertelstunde am Zählpunkt der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage kann um die Summe der zugeordneten Energie vermindert werden.

Anm.: Erzeugte Energie sollte vollständig handelbar sein.

4. die freie Durchführung von Energielieferungen ist durch diese Regelungen nicht zu beschränken.

Anm.: Erzeugte Energie sollte vollständig handelbar sein.

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 45. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten:

1. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu ihrem System zu gewähren;
4. die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 1 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
6. zum Betrieb, der Instandhaltung und Ausbau des Netzes;

Anm.: Klarstellung, wofür ein Verteilnetzbetreiber verantwortlich ist.

7. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes;

...

23. den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren.

Netzbereitstellungsentgelt

Anm.: Grundsätzlich wird ein Entfall desselben durch Einrechnen in die Netznutzungstarife empfohlen. Dies würde zu einer Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten und damit zu einem etwas besseren Verständnis des Abrechnungsvorganges führen. Zudem könnte bei geeigneter Tarifierung statt der derzeitigen Einmalzahlungen langfristig mehr Geld für Verteilnetzbetreiber lukriert werden.

§ 55. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt wird Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß Abs. 7 zu verrechnen.

...

(9) Für Entnehmer in den Netzbereichen Steiermark und Graz gilt: Als bis zum 30. Juni 2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt für leistungsgemessene Kunden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW. Für nicht leistungsgemessene Kunden gilt, sofern vertraglich bis 31. Dezember 2008 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 18 kW zuzüglich einer allfällig vorhandenen elektrischen Heizleistung (TAEV) als erworben. Bei temporären Anschlüssen und Baustromanschlüssen, bei denen die gesamte Anschlussanlage oder ein überwiegender Teil der Anschlussanlage bereits im Zuge des temporären Anschlusses

im Hinblick auf den späteren Anschluss bis zum 30. Juni 2009 dauerhaft ausgeführt wurde, gilt, sofern vertraglich bis 30. Juni 2009 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 18 kW zuzüglich einer allfällig vorhandenen elektrischen Heizleistung (TAEV) als erworben.

Anm.: Die üblicherweise erworbenen 4 kW Bezugsleistung stammen aus der alten Monopolstrompreisverordnung von 1992. Dies ist nun wirklich nicht mehr zeitgemäß, zumal die Netzbetreiber seit 2001 von den Netzkunden Netznutzungsentgelte auch zum Ausbau der Verteilnetze erhalten. In den technischen Anschlussbedingungen müssen Haushalte bereits seit vielen Jahren mit 18 kW zuzüglich einer allfällig vorhandenen elektrischen Heizleistung bewertet werden. Erst im Zusammenwirken mehrerer Haushalte darf derzeit eine Verringerung der Gesamtanschlussleistung durch den Netzbetreiber vorgenommen werden. Diese Verringerung der Gesamtanschlussleistung ist mit Blick auf das Heben von vorhandenen Effizienzpotenzialen einzuschränken.

Anzudenken wären hier beispielsweise vorhandene Reserven durch Standard-Leitungsquerschnitte, die eine gewisse höhere Leistungsübertragung möglicherweise zulassen würden. Zudem könnte überlegt werden, ob zur Unterstützung bei gewissen Technologien (z.B. Einspeisungen erneuerbarer Energie oder Ladeinfrastrukturen) nicht etwas höhere Spannungstoleranzen als die derzeit üblichen max. +/- 3 %. Zugelassen werden könnten. Beispielsweise wären $\pm 6\%$ oder $+4\%/-6\%$ überlegenswerte Ansätze.

Ein möglicher weiterer Optimierungspunkt wäre die Anpassung der Gleichzeitigkeitsfaktoren mit einem Übergangszeitraum auch für bestehende Netzanschlüsse. Dies könnte man beispielsweise zeitlich nach dem Anlagenalter staffeln: Neuanschlüsse bekommen demnach die 18 kW zuzüglich einer allfälligen Heizleistung sofort, Anlagen mit einem Errichtungsdatum ab 01.01.2000 haben eine Übergangsfrist von 10 Jahren, Anlagen mit einem Errichtungsdatum ab 01.01.1980 haben eine Übergangsfrist von 15 Jahren, alle Anlagen mit einem Errichtungsdatum vor dem 01.01.1980 haben eine Übergangsfrist von 20 Jahren (durch geeignete Staffelung der Übergangszeiträume könnte die finanzielle Belastung der Netzbetreiber gesteuert werden.)

Radikaler Ansatz: In Bayern wurden die Netzbetreiber – zur Förderung der Photovoltaikeinspeisungen – verpflichtet, einen Netzanschluss von bis zu 30 kW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ähnliches könnte man auch in Österreich andenken, dass – versehen mit einem Übergangszeitraum – alle Kunden 18 kW ohne Mehrkosten einspeisen oder entnehmen können müssen. Die Übergangszeiträume könnten wie oben ausgelegt werden.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Autoren haben mit dem vorliegenden Beitrag dargelegt, dass durch verhältnismäßig wenige Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 eine deutliche Förderung von Energieinnovationen und Geschäftsmodellen in Österreich möglich sein könnte. Wichtig erscheint den Autoren der Umstand, in dem gesamten Adaptionsprozess nicht nur Daten aus der Vergangenheit, sondern auch zukünftige Entwicklungen geeignet zu berücksichtigen. Daher:

Mutig in die neuen Zeiten!

Den Autoren ist es wichtig zu betonen, dass es im vorliegenden Beitrag nicht darum geht, Vorteile von gewissen Branchengruppe der Energiewirtschaft (z.B. Erzeuger, Kunden) einseitig über die Interessen anderer Branchengruppen (z.B. Netzbetreiber) zu stellen. Vielmehr benötigt ein moderner, funktionierender Energiemarkt ein ausgewogenes Regularium, das die berechtigten Interessen aller Handelsteilnehmer geeignet berücksichtigt und die benötigten finanziellen Mittel angemessen und effizient einhebt und verteilt. Zudem sollten die derzeitig teilweise vorhandenen „Wünsch-Dir-Was“-Zugänge von einigen Seiten auf eine sachliche Weise begründet und entsprechend umgesetzt werden.

Referenzen

1. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, Fassung vom 17.01.2018
2. Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 V (TAEV), geltende Fassung vom 17.01.2018